

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 46. —

---

Breslau, den 18ten November 1812.

---

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Nro. 421. Wegen Einziehung der noch rückständigen Gewerbesteuern pro 181 $\frac{1}{2}$ .

In Folge eines neuerdings höhern Orts eingegangenen Rescripts werden diejenigen Magisträte welche pro 181 $\frac{1}{2}$  noch mit Ausführung der, aus dieser Periode von ihnen einzuziehenden Gewerbesteuern im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, selbige bis zum 15ten k. M. bei Vermeidung einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 2 rthlr. ganz ohnfehlbar zu berichtigen.

Es sind demnach diejenigen Steuer = Restanten, wo lediglich böser Wille ersichtlich ist, sofort durch Zwangsmittel zur Zahlung zu vermindgen, diejenigen Individuen aber, bei denen notorische Armuth obwaltet, in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und selbiges mit den erforderlichen Armen = Attesten belegt, zur Approbation anhero einzureichen.

Sollte übrigens diese festgesetzte Frist wider Vermuthen fruchtlos verstreichen, so wird nicht nur gedachte Strafe sofort beigetrieben, sondern hierauf auch den säumigen Magisträten unter öffentlicher Rahmhaftmachung so lange Execution eingesetzt werden, bis alle dießfälligen Reste eingezogen sind.

P. VI. October 687. Breslau den 9. November 1812.

Abgaben = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 422. Wegen der von denen zur Producirung gewisser Künste und Spiele berechtigten Personen zu den Cämmereien zu entrichtenden Abgabe.

Da über die fernere Entrichtung, der, vor Einführung einer allgemeinen Gewerbe = Freiheit, von allen zur Producirung gewisser Künste und Spiele berechtigten

rtigten Personen an die Cämmerereyen geleisteten Abgaben hier und da Differenzien entstanden sind, so hat das Königl. Allgemeine Polizei = Departement im hohen Ministerio des Innern mittelst Rescriptis vom 28sten October c. festgesetzt, daß diese Abgaben nicht als Gewerbe = Abgaben, sondern als billige Vergütung für die besondere polizeiliche Aufsicht, welche solche Schau = und Kunstspieler, Thierführer 2c. allemal nöthig machen, da sie Versammlungen des Publicums und zum Theil Ausläufe auf den Gassen veranlassen, bisweilen auch selbst für die öffentlichen Plätze, deren einstweilige Benutzung ihnen zum Aufschlagen ihrer Buden oder sonst bewilligt werden muß, immerhin, nur — wie sich von selbst versteht — in einem diesen Verhältnissen entsprechenden Maaße und nicht in einem drückenden und unbilligen Uebermaaße fortbauern können. Den Magisträten wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

R. V. Novbr. 768. } Breslau, den 9ten Nov. 1812.

VL

Polizey = Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 423. Bekanntmachung daß die Posthalter mit persönlichen Bürger = Garde Dienstleistungen verschont bleiben sollen.

Die von verschiedenen Post = Aemtern bei dem Königl. General Post = Aemte in Berlin eingegangene Beschwerden, daß die Posthalter zur persönlichen Einkleidung und Theilnahme an dem Dienste bei den Bürger = Garden aufgefordert werden, haben das Königl. allgemeine Polizei = Departement im hohen Ministerio des Innern veranlaßt, mittelst Rescript vom 27. October c. festzusetzen,

daß die Posthalter mit persönlichen Bürger = Garde Dienstleistungen gänzlich verschont bleiben, und mit ihnen eine billige Geld = Entschädigung ausgeglichen, oder ihre Stellvertreter zugelassen werden sollen.

Die persönliche Bestellung der Posthalter zur Bürger = Garde ist mit dem Dienste, wozu dieselben dem Staate und dem gesammten Publico eidlich verpflichtet sind, nicht vereinbarlich, indem ihr Post = Dienstverhältniß persönliche Anwesenheit und Leistungen zu allen Stunden, es sei bei Tage oder bei Nacht, erfordert. Den übrigen Bürgern kann überdies die Befreiung der Posthalter von dem persönlichen Dienste bei den Bürger = Garden zu keiner Präjudication führen, da in der Regel an jedem Orte, wo Posten etablirt sind, nur ein Posthalter angestellt ist.

Den mit der Organisation der Bürger = Garden beauftragten Behörden wird diese Bestimmung zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

P. V. November. 831. Breslau, den 9ten November 1812.

Polizey = Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 424. Die Vorschrift, daß ohne Besiz der Steuer=Quittung, kein Vieh geschlachtet werden darf, wird in Erinnerung gebracht.

Ohngeachtet in den Verordnungen No. 118. vom 14. März c. im diesjährigen hiesigen Amtsblatt pag. 111. und No. 354. vom 2. September c. pag. 463. an die bestimmte gesetzliche Vorschrift des Consumtions=Steuer=Reglements vom 28 October 1810. §. 14. litt. X. und des fernereiten Finanz=Edicts vom 7. September 1811. §. 4. erinnert worden, wornach Niemand ein Stück Vieh, ohne eine Steuer=Quittung darüber in Händen zu haben, selbst schlachten oder schlachten lassen darf, und obgleich die Dorf. Einnehmer angewiesen sind, den sich meldenden Steuerschuldigen, ohne zuvor gelobte Quittung, die Erlaubniß zum Schlachten unter keinen Umständen zu ertheilen; so kommen doch noch viele Defraudations=Proceffe vor, in welchen die Denuntianten sich damit entschuldigen, daß sie von den Dorfs=Einnehmern die Erlaubniß zum Schlachten und zur nachträglichen Lösung der Steuer=Quittung erhalten hätten. In vielen Fällen ist dieses auch von den Dorfs=Einnehmern eingeräumt worden.

Damit nun dem Steuerschuldigen alle Hoffnung, sich mit diesen unstatthaften Entschuldigungen gegen die gesetzliche Strafe zu schützen, benommen wird; so wird es auf den Grund des Rescripts der Königl. Abgaben=Section vom 24ten vorigen Monats hiermit von Neuen in Erinnerung gebracht, daß Niemand ohne vorherigen Besiz der Steuer=Quittung mit dem Schlachten vorschreiten darf, widrigenfalls die gesetzliche Bestrafung un:ausbleiblich erfolgen wird, indem auf den Einwand, daß von dem Dorfs=Einnehmer die Erlaubniß zum Schlachten vorläufig ertheilt oder demselben von dem bevorstehenden Schlachten vorläufige Anzeige gemacht worden, nicht weiter geachtet werden wird.

Auch wird das Publicum bei dieser Gelegenheit zugleich auf die Verordnung No. 352. pag. 448. des Amts=Blatts vom 3. September dieses Jahrs, betreffend die zur steuerfreien Tödtung des verunglückten oder erkrankten Viehes erforderlichen Erlaubnißscheine der Dorfs=Scholzen, hiermit verwiesen und demselben dabei zum Nachverhalt bekannt gemacht, daß jede Schlachtung, welche weder durch eine vorher gelobte Steuer=Quittung, noch durch einen zuvor eingeholten Erlaubnißschein des Dorfs=Scholzen, gerechtfertiget werden kann, ohne die geringste Schonung mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden soll.

Breslau, den 9. November 1812.

**Breslauer und Meißner Abgaben=Deputation der Breslauschen  
Regierung.**

Nro. 425. Betreffend die Vereibung der sich neu etablirenden Müller.

Bei Verpflichtung der sich neu etablirenden Müller auf das Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810 wird es gewöhnlich unterlassen, auch darauf zu sehen, und im Protocoll zu registriren,

ob der neue Müller seine Mühlen-Waage vorschriftsmäßig eingerichtet hat.

Diesen Gegenstand müssen die Herrn Land- und Steuer-Räthe, und wem sonst die Verpflichtung neu angesehener Müller übertragen werden dürfte, niemals unberücksichtigt lassen, sondern genaue Ueberzeugung davon nehmen, und den Befund in dem Protocoll bemerken.

A. D. No. 197. III. November.

P. D. — 594. VII. October.

} Breslau, den 11. November 1812.

Polizei- und Breslauer- und Neisser-Regierungs-Abgaben-  
Deputation.

---

Nro. 426. Bekanntmachung für die Candidaten der Chirurgie und Pharmacie.

In Gemäßheit des hohen Befehls des Königlich-Departements der allgemeinen Polizei vom 2. September c. wird den Candidaten der Chirurgie und Pharmacie hiermit bekannt gemacht: daß kein Candidat zu dem vorgeschriebenen Curfus und Examen zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht die erforderlichen Documente und Atteste, nemlich:

a) das Taufzeugniß

b) die Lehr- und

c) die Servir-Atteste

d) den Cantons-Abchied, und

e) die von der Orts-Polizei attestirte Anzeige seines vorhabenden Etablissemments bei der unterzeichneten Deputation vorher eingereicht hat.

P. X. Octbr. 208. Breslau, den 13. November 1812

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 427. Wegen einer Kirchen-Collecte, zum Aufbau des Schulhauses in Krickau, Namslauer Kreises.

Daß für die protestantische Schule in Krickau, Namslauer Kreises, eingeräumte Haus ist so verfallen, daß darinn, ohne die Schulkinder der Lebensgefahr aus-

aus-

auszusehen, nicht länger Unterricht ertheilt werden kann. Es muß daher ein neues Schulhaus gebaut werden, allein Grundherrschaft sowol als Gemeine, können die dazu nöthigen Kosten nicht aufbringen. Diese Umstände haben das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht, im hohen Ministerio des Innern, bewogen, eine Kirchen-Collecte in hiesiger Provinz, zum Aufbau des Schulhauses in Krickau zu bewilligen. Wir fordern demnach sämmtl. Herren Superintendenten auf, diese Collecte, welche vorher von den Kanzeln bekannt zu machen ist, in sämmtlichen Kirchen der hiesigen Provinz sammeln zu lassen, und die eingegangenen Beiträge zu seiner Zeit, unter Einsendung der gewöhnlichen Nachweisung, an die Haupt-Collecten-Casse, zur weitern Beförderung abzuliefern.

G. S. III. Juli 388. Breslau, den 9ten November 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauischen Regierung.

---

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

---

Nro. 25. Wegen Berichtigung des Werth-Stempels.

Da die Section des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz Ministerio für die direkten und indirekten Abgaben bemerkt hat, daß der Betrag der durch das Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810 angeordneten Werthstempel in dem Etats-Jahre  $18\frac{1}{2}$  der Erwartung nicht entsprochen hat; so werden die sämmtlichen Untergerichte in Oberschlesien hiermit ernstlichst angewiesen: sich die angeordnete Werthstempel-Berichtigung bey Vermeidung gesetzlicher Ahndung sehr angelegen sein lassen.

Brieg, den 20sten October 1812.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Ober = Schlesien.

---

**Nro. 26.** Betreffend die den Ober-Schlesischen Untergerichten ertheilte Vorschriften in Rücksicht auf das bey den Herzoglich Warschaischen Gerichten beobachtete Verfahren wegen Vernehmung der Zeugen und Einziehung der Kosten.

Da durch die Verfügung der hohen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in Rücksicht auf das bei den Herzoglich Warschaischen Gerichten bisher beobachtete Verfahren in Fällen, wo dieselben wegen Vernehmung von Zeugen und wegen Einziehung von Kosten requirirt worden, nachstehende Vorschriften erlassen worden sind:

1) Wenn es in Civil-Prozessen auf Vernehmung von Zeugen ankommt, welche im Herzogthum Warschau wohnen; so ist deßhalb keine Requisition zu erlassen, sondern dasjenige zu beobachten, was die Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 225 a, in Verbindung mit §. 107. I. c. vorschreibt, und es daher den diesseitigen Partheien, welche auf Zeugen Aussagen Warschauer Unterthanen sich berufen, zu überlassen, auf welchem Wege sie diese Aussagen sich verschaffen können und wollen. In Criminal-Sachen kommt der §. 355. der Criminal-Ordnung zur Anwendung.

2) Wegen Einziehung von Kosten von Partheyen, die im Herzogthum Warschau wohnen, findet ebenfalls keine Requisition der dortigen Gerichte statt. Es muß aber von jeder in dem Herzogthum Warschau wohnenden Parthey, welche bey diesseitigen Gerichten Anträge macht, insofern selbige nicht etwa in den hiesigen Landen hinreichendes Vermögen besitzt, um die erwachsenden Kosten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Kosten-Vorschuß erfordert, und bis zu dessen Erlegung die Verfügung ausgesetzt, auch, nach Verwendung des Vorschusses bis zur Erlegung eines neuen die Sachen sistirt werden.

3) Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warschaischer Partheien sind zwar von den diesseitigen Gerichten festzusetzen; den Stellvertretern ist es aber zu überlassen, deren Einziehung bey den Warschaischen Gerichten nachzusuchen und zu betreiben.

So wird solches den sämtlichen Oberschlesischen Untergerichten zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Wrieg, den 6ten November 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

## Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

---

Nro. 28. Wegen Versteuerung und Abstempelung der Staats- und anderen öffentlichen Papiere.

Ohngeachtet der zur Abstempelung der Staats- und anderen öffentlichen Papiere festgesetzte Termin mit dem 1sten Octbr. c. bereits verfloßen ist: so haben doch eingetretene Umstände eine Verlängerung desselben veranlaßt, und es wird daher hiermit festgesetzt, daß alle der Abstempelung unterworfenen Staats- und öffentlichen Papiere, exclusive der Pfandbriefe, bis zum 15ten December c. a. durchaus bey den Cassen, wo die Vermögens- und Einkommensteuer erhoben wird präsentirt, versteuert und abgestempelt seyn müssen. Wer diesen Termin versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn dann die im Befehl angedrohte Strafe der Confiscation der nicht abgestempelten Papiere vollzogen werden wird.

Breslau, den 10ten November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens-  
und Einkommensteuer.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Justiz-Commissions-Rath und Justiz-Commissarius Lube, auf sein Gesuch von dem Amte als Hof-Fiscal entlassen, mit Beibehaltung des Charakters eines Königl. Hof-Fiscal und der Justiz-Commissariats-Praxis.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius bei dem Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien, Porsch, zum Stadtrichter in Krappitz.

Der ehemalige Kaiserlicher Regierungs-Salarien-Cassen-Cassirer Arndt, zum Controlleur bei der Salarien-Casse des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Der Kaufmann Joseph Belhel zu Glaz, zum Stadt-Ältesten daselbst.

Der

Der Bürger und Rauchfangkehrer Ferdinand Noßke,

Der Bürger und Schumachermeister Joseph Arbeiter, und

Der Bürger und Riemermeister Franz Borkert zu Neustadt, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der invalide Mathias Kurrek, vom vormaligen Cuirassier-Regiment von Holzendorf, zum Stockmeister beim Königl. Inquisitoriat zu Neustadt.

Der invalide Unter-Officier Christian Mieth vom 1sten schlesischen Husaren-Regimente, zum interimistischen Kreis-Dräger im Neißischen Kreise.

---

## B e l o b u n g

des Soldaten Säckel, wegen einer entdeckten und angezeigten Diebes-Bande.

Der Soldat Säckel zu Seitendorf Frankensteinisch. Kreises vom 1sten schlesischen Infanterie-Regimente, hat eine Diebes-Bande entdeckt, die ihn in ihr Verbrechen ziehen wollen, und hat dazu beigetragen, daß deren Complicen verhaftet worden sind.

Ueber diese seine rechtliche und verdienstliche Handlung, bezeugen wir ihm öffentlich unser Wohlgefallen und haben wir ihm deshalb eine Belohnung von 5 Rthlr. bewilliget.

P. VII. Septbr. 435. Breslau, den 11ten November 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---